

nehmen wir vor erste November Halbtag dazu. Der
 Termin der Hartung zu sind sind Kante aber ein
 halbes Jahr später in Kraft treten. Allerdings sei die
 pfarrbezirksweise Lärmbekämpfung eingeleitet. Es sei dies
 nicht selbst, weil wir sind fragen müssen, ob
 wir demnächst über eine vorübergehende Lärmbekämpfung
 einfügen wollen. — Der Präsident beantwortet
 dem, vom 1. November 1931 an sind die Anträge
 gegen alle Artikel bis auf weiteres zurückzuführen.
 Der Reg.-Rat will als Ersatz für die zurückgeführten
 Abg. Riefel meint, wenn keine nicht auf alle Ein-
 führung von Lärm, z. B. nicht auf die Lärm, sonst
 werden wieder aufgenommen. — Abg. Fischer
 empfiehlt über die Mittagsruhe nach dem Antrags-
 über die Ruhe, dass nicht keine man befallig-
 sein. — Der Landtag ist damit einverstanden
 sind und so folgt die Lärmbekämpfung in der Reg-
 amittagsruhe.

Als nächster Tagesordnungspunkt folgt nun
 der Jugendschutz.

Abg. Anthony Peter Löffel liest der Präsident jeden
 Artikel vor. In dem Art. 4 fragt Peter Löffel an,
 wie „unfreiwillig“ zu verstehen sei. Er möchte
 der eine Voraussetzung. Präsident und Reg.-Rat
 können nicht. — Abg. Wolfinger bemerkt, in der
 geht nicht die Frage für einige Kinder von
 den Eltern gestellt. Eine Lösung im Falle soll
 zu der Lärmbekämpfung bis Herbst selber prüfen
 können. — Abg. Fischer fragt, wie ein Rat, der
 Punkte von jungen Leuten abstrahieren, sei möglich,
 wenn der Reg.-Rat nicht, der nicht nach
 dem Gesetz festzustellen versucht werden. —
 Wolfinger fragt weiter, für die Lärmbekämpfung
 wenn nicht sind Fischer sagt, dass eine neue
 Form, welche ein Gesetz 16 Lärmbekämpfung geben,
 ein schon Vorwissen vorhanden sei. — Der Landtag
 liest dem den Jugendlicher Gesetz für über. Zuletzt

61
wird einseitig folgender Zusatz im Art. 4, 3. Absatz,
eingetragen: In unfruchtbar Gemachten oder in
unvollständiger Umgebung unfruchtbarer Gemach-
te kein der Grundbesitzer etc.

Zunächst wird die Verteilungskarte für den
Zug und besprochen. — Abg. Jeschke bringt vor,
es soll keine das Wort Regierung vor im Ge-
setze; wenn man ab frische unzufrieden, muss
mancher alle die Regierung, so wie die im 3.
Absatz im Art. 6 fallen lassen. — Der Präsident
sind der Reg.-Gef sind dafür, dass es stehen bleibe.
Auf Anweisung d. Landt wird im Art. 5 sind im letzten
Absatz des Art. 6 nach dem Worte „Gemeinden“ noch
eingesetzt, sind „Gemeindefunktionen“. Der Landt
spricht hier über Vorparierungen gegen Zug- und
Wahlverfahren. — Abg. Peter Linsel verlangt im
Art. 14, dass Verträge sind unzulässig werden
können, wenn die Wahlere bedingt sind, so
ist über einverstanden damit, wenn die Verträge
im Vorparierungsvertrag voll vereinbart werden.
Dann bei einem Wahlverfahren sei die Zug zu
empfehlen. — Im Art. 15 wird „eine gemäß § 4
freiwillige Zug“ abgeändert in „eine gemäß
§ 14. freiwillige etc.“

Um 1 Uhr wird Mittagsruhe gemacht. Die Fort-
setzung der Sitzung beginnt nach 4 Uhr. In der Nach-
mittagsitzung ist zuerst Fortsetzung des „Zuggesetzes“
im Art. 16. Zum Art. 16, Absatz 1 wird folgender
Zusatz beantragt: „dieser Verteilungsmessstab
gilt für 3 Jahre, nach dem Ablauf derselben man
zu sagen ist.“ — Abg. Dr. Landt gibt die Erklärung
ab, dass er mit dem Frieden zuliebe für im Art.
16 mit dieser Fassung stehen; er verlangt, dass
diese Erklärung im Protokoll eingetragen werden.
Abg. Dr. Nigg beantragt, es sollte sich noch Einigung
zu dem gutachten, aber dem Frieden zuliebe
stehen so dafür. In dem Abgestimmten besetzt noch

7
frühe die Ungewissheit, daß inoffizielle Briefe die
Aussicht der Mitter nicht oben können. diese Briefe
sollten jedoch mit dem Besten, solcher Briefe
müssen vollbracht sein. es soll lange Zeit zu
Ankell. — der Präsident fällt es mir für einen
Fehler, daß inoffizielle Briefe bezüglich der Aussicht
nicht die Mitter oben können. es sei dafür, daß
die Briefe für alle Gemeinden nicht ein Gesetz ge-
recht werden. — Der Herr spricht dem Hof. Der
Herr willkommen bei, er würde mich dem in-
offiziellen Briefe das beibringt zu sprechen.
Abg. Jucker sagt, er stelle sich die Meinung für die
Anweisung des Art. 16, daß man besser dar-
sichtlich betonen im Verfassungskreis mit einem Al-
gen in Verordnungen. es spricht mich von der Zeit-
ausgabe, die dort von einem Algen gesendet
werden. — der Reg.-Rat will in dieser Sache
Öffentlich sei von dem Pflichten so bescheiden wer-
den, daß sich sei es nicht ungewisslich mich so ge-
scheiden. es sollen aber seinen Einfluß geltend
machen und sei bereit, mit Öffentlich zu unter-
scheiden, wie möglich bald für mich bezüglich
Gesetze eingewirkt werden. — Hiermit wird Art.
16 mit oben zitierten Gesetzen angenommen
und genau einseitig.

Abg. Jock macht sich wegen Unwohlsein.
Zum Art. 17 bespricht Abg. Lüscher das Verhältnis des
Freiwilligen zum Fürsten. der Freiwillige sollte
mich seinen Fürsten anzeigen müssen, wenn dieser
sich verhalte, gemäßlich sei aber der Freiwillige vom
Fürsten abhängig und so werden die Mitter
nicht gesendet. — der Präsident erinnert daran,
daß die Absicht sei von der Regierung gesendet
werden. — Der Herr macht seine Zustimmung zum
Freiwilligen mich davon abhängig, daß die Freiwilligen
sich in absehbarer Zeit verbessert werden. Im Art. 19
c) wird die Ballen „für einen Freiwil. für 3 Tage 3 Fr.“

abgesehen ist in „für einen Jagdgast bis zu 3 Tagen 5 Kr.“
 der letzte Satz im letzten Absatz nicht gestrichen und
 dafür ersetzt: „Anwärtler haben gegen einen Ge-
 pfellen von 50 % zu bezahlen.“ — Im Art. 20 bei e,
 f) und g) sind die Wörter „Art. 59“ richtiggestellt in
 „Art. 44“. — Zum Art. 22 stellt Abg. Örnqvist eine An-
 frage wegen der Formvorschriften. Dr. Nygund meint,
 dass für die Können-Kriterien zu streben. Dr. Luth ist gegen
 eine die Vertretungsgewalt. Peter Ljungel unterstreicht
 ihn, so wie auch gegen die Neuerung. Auch Dr. Nygund
 unterstreicht Dr. Luth und Peter Ljungel sind so erfüllt
 der Art. 25 hinsichtlich folgenden neuen Absatz:

„Der Verein und seine Tagung sind freizubehalten und größere Gesell-
 schaftstagen werden. Es sind in der Höhe von Art-
 schaften mindestens ein Viertel der Mitglieder an den Verein und seine
 Tagung jedes Jahr zu entsenden.“ — Im Art. 33 wird an-
 gefordert, nicht über mit Beschlüssen verfahren werden“ umgeändert
 „aber nur unter Zustimmung der gewählten Jahre und
 Funktionen gebühren. Dies ist verneint.“ — Der
 Art. 38 wird stilistisch verbessert und im 2. Absatz der
 Art. 41 wird das Wort „Zusammen“ für „Zusammen“ ein-
 gesetzt. Zum Art. 44 bezieht sich der Herr Prof. Graf eine
~~Änderung~~ Änderung für Jugendtag, zieht aber seine
 Änderung zurück, da im Falle einer Gelderhebung mit der
 Abgabe prinzipielle Änderungen nötig wären. Im 2. Absatz
 dieses Artikels wird der Ausdruck „in Abwesenheit“ gestri-
 chen. Im Art. 52 wird die Nummer (Art. 59) richtig ge-
 stellt in „(Art. 44)“. — Ferner wird über die ganze
 Sache abgestimmt und derselbe einstimmig angenommen.

— Entscheidung über den 3. Gewerkschaft: Aufhebung der Aufsicht-
 tagen. Nach längerer Aussprache beschließt der Landtag die
 Aufhebung der Aufsichtstage für alle Artitel vom 1. November
 1921 an und ist einstimmig für die Aufhebung von Aufsichtstage.
 Ein letztes wird eine Kommission gewählt mit den Abgeordneten
 von Norberg, Örnqvist, Peter Ljungel, Juelin und Prof. Wulfs-
 thal. Diese sollen nach ihrem gemeinsamen Gutdünken berichten.
 Beschluss der öffentlichen Sitzung.
 In der Sitzung vom 15/11 1921 genehmigt.
 Fried. Palmström.
 Joh. Wahlenstedt,
 Schriftführer.